

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 37 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, Bekanntgabe gem. § 5 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 53
- 38 Anlagenbezogener Umweltschutz; hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfalluntersuchung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. v. 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), S. 54
- 39 desgl., S. 54
- 40 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die HeidelbergCement AG, Zementwerk Paderborn, S. 54

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**37 Immissionsschutz;
 hier: Vollzug des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 – Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
 des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Februar 2019
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 700-53.0004/19.1.1

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH beantragt gem. § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Heizkraftwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Schildescher Straße 16 in 33611 Bielefeld.

Beantragt werden der Umbau der Stützwand am Bahndamm und der Rückbau des ehemaligen Entladegleises 1 und der dazugehörigen Weichen für die ehemalige Steinkohleanlieferung im Heizkraftwerk. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung für das eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage

1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Es kommt zu keiner Vergrößerung des bisher genutzten Werksgeländes, die äußere Gestaltung des Heizkraftwerkes ändert sich durch das beantragte Vorhaben nur gering. Eine Erhöhung der gesamten gleichzeitig nutzbaren Feuerungswärmeleistung erfolgt nicht.

Die Abfälle aus dem Rückbau des Entladegleises, dem Abbruch der Stützwand und der noch vorhandenen Kohlebunker werden gesetzeskonform entsorgt. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

**38 Anlagenbezogener Umweltschutz;
hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Einzelfalluntersuchung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. d. F. v. 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 31. Januar 2019
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld
700-52.0038/18/8.6.3.2

Die Biogasanlage Hülsey BioEnergie GmbH & Co. KG, Röckinghausener Straße 25, 33378 Rheda-Wiedenbrück, beantragt für den Anlagenstandort Röckinghausener Straße 25, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Batenhorst, Flur 11, Flurstücke 71 und 72 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom, zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogas) in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten und fällt somit unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Anlage durch Erweiterung der Havariefläche durch Herstellung / Verlegung eines weiteren Walls. Ebenso soll ein Abtankplatz 2 errichtet und betrieben werden.

Eine auf Anforderung der Umweltbehörde veranlasste Vermessung des Havarievolumens ergab eine Unterschreitung des notwendigen Volumens.

Die Anlage ist mit Ausnahme der des geplanten Walls Bestand. Der Abtankplatz wird auf bereits befestigter Fläche errichtet.

Art und Umfang der beantragten Änderung lassen Auswirkungen auf die Umwelt nicht befürchten.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 54

**39 Anlagenbezogener Umweltschutz;
hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Einzelfalluntersuchung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. d. F. v. 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 31. Januar 2019
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld
700-52.0006/19/8.6.3.2

Die Biogas Blome GmbH & Co. KG, Westerwieher Straße 37, 33129 Delbrück, beantragt für den Anlagenstandort Westerwieher Straße 37, 33129 Delbrück, Gemarkung Westerloh, Flur 11, Flurstück 111 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom, zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogas) in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten und fällt somit unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Anlage und Leistungssteigerung des BHKW1 von 165 kWel auf 190 kWel durch Austausch des Motors und Wieder-Inbetriebnahme des Motors. Die Anlage ist Bestand. Art und Umfang der beantragten Änderung lassen Auswirkungen auf die Umwelt nicht befürchten.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 54

**40 Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die HeidelbergCement AG, Zementwerk Paderborn**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 5. Februar 2019
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0001/17/2.1.1

Die Bekanntmachung vom 4. Februar 2019, Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold Ausgabe Nr. 6 zum Genehmigungsverfahren der HeidelbergCement AG wird aufgehoben.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 54

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298